OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852156/4/BZ

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 4. August 2025, GZ: 2025-0.582.774, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verleihung der Befugnis auf dem Fachgebiet „Architektur“ nach dem Ziviltechnikergesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.8.2025, GZ: 2025-0.582.774, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 26.6.2025 auf Verleihung der Befugnis auf dem Fachgebiet „Architektur“ abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Registrierung der Bf als Architektin in Großbritannien laut den von ihr vorgelegten Unterlagen erstmalig am 12.9.2022 und damit nach dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU erfolgt sei. Der Antrag auf berufliche Niederlassung gemäß § 32 ZTG sei am 26.6.2025 bei der belangten Behörde und somit ebenfalls nach dem Ausscheiden von Großbritannien aus der EU eingelangt. Eine (automatische) Berufsanerkennung und somit eine Anwendung des § 32 Abs. 2 ZTG komme daher nicht in Betracht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 3.9.2025 und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die Behörde zur neuerlichen Prüfung ihres Antrages nach § 10 iVm § 32 ZTG und Anerkennung durch:

- Absolvierung eines Anpassungslehrganges von sechs Monaten (max. 1 Jahr) unter Aufsicht eines qualifizierten österreichischen Architekten oder Zivilingenieurs, ohne dass die vollständige Ziviltechnikerprüfung abgelegt werden muss. Dadurch wird der volle Zugang zum Architektenberuf und die Anerkennung zur Berufsausübung in Österreich gewährt,

zusammen mit:

- Anerkennung ihrer Qualifikationen nach ARB Part 1 und 2, die vom Vereinigten Königreich bereits als EU-gleichwertig validiert wurden, ohne weitere Nostrifizierung;
- Anerkennung ihrer Qualifikation ARB Part 3 aus dem Vereinigten Königreich, die der Ziviltechnikerprüfung gleichwertig ist;
- Anerkennung ihrer Berufserfahrung im Vereinigten Königreich und in Indien als Erfüllung der dreijährigen Praxisanforderung nach § 6 ZTG

Begründend wird neben ausführlicher Darlegung der Ausbildung und des beruflichen Hintergrundes sowie der Aufenthalte und sonstigen Umstände ausgeführt, dass die Behörde die individuellen Qualifikationen nicht bewertet habe und bei wesentlichen Unterschieden verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) nicht angewendet habe. Nach dem EU-UK-Austrittsabkommen sei Österreich verpflichtet, diese Qualifikation als nach EU-Recht fortbestehend zu behandeln und Anerkennungsverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden, einschließlich Ausgleichsmaßnahmen. ARB

Part 3 habe im September 2020 begonnen, also innerhalb der Brexit-Übergangszeit. Die ARB-Qualifikationen der Bf würden Anhang V.7.1. der Richtlinie entsprechen, sodass eine vollständige Wiederholung der österreichischen Ziviltechnikerprüfung unverhältnismäßig sei und dem EU-Recht widerspreche. Auch die Rechtsprechung des EuGH (z.B. C-586/08, C-293/03) bestätige, dass Ausgleichsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Unterschieden in der Ausbildung stehen müssen. Angesichts ihrer mehr als 10-jährigen Berufserfahrung, ihres 7-jährigen akademischen Hintergrunds sowie ihrer EU-zertifizierten ARB-Registrierung und ihrer EU-zertifizierten Abschlüsse und ihrer nachgewiesenen Berufserfahrung sei die Anforderung, den gesamten Prozess – einschließlich der Ziviltechnikerprüfung, zusätzlicher praktischer Erfahrung in Österreich und der Nostrifizierung – vollständig zu wiederholen, unverhältnismäßig. Es hätten auch außergewöhnliche Umstände vorgelegen, die sich ihrer Kontrolle entzogen haben (COVID-19-Unterbrechungen, medizinische Schwierigkeiten, Schwangerschaftsverlust und internationale Umzüge). Die Grundsätze der verwaltungstechnischen Fairness und Verhältnismäßigkeit würden die Berücksichtigung dieser Faktoren erfordern, um eine unangemessene Benachteiligung zu verhindern. Zudem sei der Aufenthalt der Bf und ihre Berufsausbildung im Vereinigten Königreich als Familienangehöriger eines österreichischen/EU-Bürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt habe, erfolgt. Das EU-Recht würde Gleichbehandlung beim Zugang zur beruflichen Anerkennung verlangen. Die Behandlung ihrer Qualifikationen als reine „Drittstaatsangehörige“ ignoriere ihre abgeleiteten EU-Rechte. Die Bf habe schließlich als Familienmitglied eines österreichischen/EU-Bürgers, der Freizügigkeitsrechte ausübe, gemäß der Richtlinie 2004/38/EG (Art. 3, 7 und 21 AEUV) Anspruch auf Gleichbehandlung beim Zugang zur beruflichen Anerkennung. Österreich müsse ihre Qualifikationen in demselben Rahmen bewerten wie bei einem EU-Bürger. Es gelte daher die Richtlinie 2005/36/EG, die eine verhältnismäßige Anerkennung und den Zugang zu Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) sicherstelle, anstatt die Bf als Drittstaatsangehörige gemäß § 32 Abs. 2 ZTG zu behandeln.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 10.9.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und indische Staatsangehörige. Sie hat am 30.11.2018 einen österreichischen Staatsangehörigen geheiratet.

Sie hat von 2007 – 2012 einen fünfjährigen Bachelor-Abschluss in Architektur an der Universität von Kerala und anschließend etwa fünf Jahre Praxis unter eingetragenen Architekten in Indien absolviert.

Anschließend hat die Bf ein Masterstudium an der Universität in London absolviert und wurde das ARB Part 3 Diplom am 27.10.2021 ausgestellt. Das ARB Part 1 Diplom wurde am 14.6.2022 und das ARB Part 2 Diplom am 8.9.2022 ausgestellt.

Sie wurde am 12.9.2022 als Architektin in das (britische) Architektenregister eingetragen.

Die Bf hat am 11.6.2025 einen Antrag auf Verleihung der Befugnis auf dem Fachgebiet Architektur nach § 32 ZTG gestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019) lauten:

Verleihung der Befugnis
§ 10

(1) Die Befugnis ist über Antrag vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, nach Anhörung der zuständigen Landeskammer, für einen bestimmten Sitz der Kanzlei zu verleihen.

(2) Bewerber um die Verleihung einer Befugnis haben den Antrag unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Landeskammer, in deren Bereich der Sitz der Kanzlei begehrt wird, einzubringen, mangels inländischem Kanzleisitz bei einer Länderkammer ihrer Wahl. Die Einbringung des Antrags kann auch elektronisch erfolgen. Unterlagen, die von Bewerbern bereits bei der Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung vorgelegt wurden, müssen nicht mehr angeschlossen werden. Die Länderkammer hat den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, unter Anschluss einer Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen betreffend die

Verleihung der Befugnis dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen, der darüber zu entscheiden hat.

Berufliche Niederlassung
§ 32

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und deren Familienangehörige sowie Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die befugt sind, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines freiberuflichen Architekten auszuüben, dürfen sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Architekten niederlassen, wenn keiner der in § 4 Abs. 3 genannten Ausschließungsgründe vorliegt und ihnen die Befugnis eines Architekten vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verliehen wurde.

(2) Dem Antrag um Verleihung der Befugnis eines Architekten sind jedenfalls folgende Unterlagen und Bescheinigungen anzuschließen:
1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines freiberuflichen Architekten berechtigt,
3. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der Insolvenzfreiheit gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 und 3, sowie über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens, wobei diese Bescheinigungen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen, und
4. Bestätigung, dass die Ausbildung des Niederlassungswerbers dem Anhang V, 5.7.1. der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL entspricht.

(3) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und deren Familienangehörige sowie Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die befugt sind, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auszuüben, dürfen sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung des Berufes eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im § 2 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet niederlassen, wenn keiner der im § 4 Abs. 3 genannten Ausschließungsgründe vorliegt und ihnen die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verliehen wurde.

(4) Dem Antrag um Verleihung der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten sind jedenfalls folgende Unterlagen und Bescheinigungen anzuschließen:
1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten berechtigt und
3. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der Insolvenzfreiheit gemäß § 4 Abs. 3 Z 2 und 3, sowie über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Im Sinne des Abs. 1 und Abs. 3 bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“
1. den Ehegatten,

2. den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger oder der Bürger eines Vertragsstaates des EWR auf der Grundlage der Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist,
3. die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers oder des Bürgers eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten oder des Lebenspartners gemäß Z 2, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, und
4. die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers oder des Bürgers eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten oder des Lebenspartners gemäß Z 2, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

(6) Die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten ist zu verleihen, wenn die geltend gemachte Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 5 gleichwertig ist und keiner der im § 4 Abs. 3 genannten Ausschließungsgründe vorliegt. Die fachliche Befähigung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines Nachweises im Sinne des Art. 11 lit. e der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL.

(7) Jeder Ausbildungsnachweis und jede Gesamtheit von Befähigungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den Abschluss einer in der Union erworbenen Ausbildung nachweisen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind den in Abs. 6 angeführten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt.

(8) Insbesondere in folgenden Fällen ist die geltend gemachte Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 5 nicht gleichwertig:
1. wenn sich die geltend gemachte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Ausbildungsnachweisen unterscheiden oder
2. wenn die gemäß § 3 Abs. 1, 2 und 3 zum Befugnisumfang eines Ingenieurkonsulenten gehörenden Leistungen im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht.

(9) Die mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation zur fachlichen Befähigung gemäß § 5 ist durch die Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges auszugleichen.

(10) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende Prüfung, in deren Rahmen die Fähigkeit des Antragstellers beurteilt wird, den Beruf eines Ziviltechnikers auszuüben.

(11) Der Anpassungslehrgang erfolgt im Rahmen eines Dienstverhältnisses des Niederlassungswerbers zu einem Ingenieurkonsulenten mit der vom Niederlassungswerber angestrebten entsprechenden Befugnis. Entsprechend den Erfordernissen im Einzelfall bestimmt der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Inhalt und die Dauer des Anpassungslehrganges. Der Anpassungslehrgang soll nicht weniger als ein

Jahr und nicht mehr als zwei Jahre dauern. Nach Ablauf der festgelegten Dauer des Anpassungslehrganges unterliegen die in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen des Niederlassungswerbers dahingehend einer Bewertung durch den Dienstgeber, als beurteilt wird, ob ein Ausgleich der festgestellten Defizite vorliegt.

(12) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat im Einzelfall auf entsprechenden Antrag Personen eine partielle Befugnis für die Tätigkeit eines Ingenieurkonsulenten zu verleihen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die ein partieller Zugang begehrt wird und
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und der Tätigkeit eines Ingenieurkonsulenten sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um eine Befugnis als Ingenieurkonsulent zu erlangen und
3. die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen unter den reglementierten Beruf des Ingenieurkonsulenten fallenden Tätigkeiten trennen, wobei berücksichtigt wird, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(13) Personen, denen gemäß Abs. 12 ein partieller Zugang gewährt wurde, haben

1. ihren Beruf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsmitgliedstaats sowie erforderlichenfalls zusätzlich unter der im Anerkennungsbescheid festgelegten deutschsprachigen Bezeichnung auszuüben und
2. die Empfänger der Dienstleistung eindeutig über den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit zu informieren.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrags auf Verleihung der Befugnis auf dem Fachgebiet Architektur gemäß § 32 ZTG.

Im vorliegenden Fall hat die Bf ein Masterstudium an einer Universität in London absolviert und wurde das ARB Part 3 Diplom am 27.10.2021 ausgestellt. Am 12.9.2022 wurde sie in das britische Architektenregister eingetragen. Den Antrag auf Verleihung der Befugnis auf dem Fachgebiet Architektur nach § 32 ZTG hat die Bf schließlich am 11.6.2025 gestellt.

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Austrittsvertrag) ist bereits mit 1.2.2020 in Kraft getreten. Dieses sah jedoch bis 31.12.2020 einen Übergangszeitraum vor, während dessen alle britischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen weiterhin die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen konnten. Ab 1.1.2021 können Berufsqualifikationen einer britischen Bildungseinrichtung demnach nicht mehr gemäß EU-Recht anerkannt werden. Ab diesem Tag müssen Zeugnisse einer britischen Bildungseinrichtung, die den Berufszugang gewähren, nostrifiziert werden. Absolventen von britischen Bildungseinrichtungen können sich erst nach

positiv abgeschlossener Nostrifikation/Nostrifizierung um die Zulassung zu einem reglementierten Beruf nach den österreichischen Berufsvorschriften bewerben.

Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde ist auch nicht entscheidend, dass die Bf die Qualifikation ARB Part 3 im September 2020 und somit während der Übergangsregelungen bis 31.12.2020 begonnen hat. Vielmehr ist der Zeitpunkt des Erwerbs des Abschlusses relevant, d.h. ob der Abschluss innerhalb der Übergangsregelungen bis 31.12.2020 in Großbritannien erworben wurde. Im vorliegenden Fall wurde der Bf das Diplom über die Qualifikation ARB Part 3 am 27.10.2021 in London, Großbritannien ausgestellt und wurde sie am 12.9.2022 in das Architektenregister in Großbritannien aufgenommen.

Soweit sich die Bf auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen beruft, ist anzumerken, dass die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) die Freizügigkeit von Architekten sowie die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit in der EU gewährleistet. Das bedeutet, dass jeder Staat das Recht hat, den Zugang und die Ausübung eines Berufs von bestimmten Qualifikationen abhängig zu machen. Gleichzeitig sollen Angehörige eines Mitgliedstaates der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz ihren erlernten Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat ausüben können. Diese Richtlinie 2005/36/EG ist jedoch im gegenständlichen Fall aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union nicht (mehr) anwendbar.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass im gegenständlichen Fall eine Verleihung der Befugnis auf dem Fachgebiet Architektur die Absolvierung der Ziviltechnikerprüfung (samt Nostrifizierung der Studienabschlüsse) voraussetzt. Eine allfällige Anrechnung der Praxiszeiten wird in einem Verfahren auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung zu prüfen sein.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner